



EIDGENÖSSISCHE FINANZVERWALTUNG
 ADMINISTRATION FÉDÉRALE DES FINANCES
 AMMINISTRAZIONE FEDERALE DELLE FINANZE

4. August 1975

Ihr Zeichen / V. réf. / V. rif.

U. Zeichen / N. réf. / N. rif.

- Herrn
 Dr. P. Ehrensam
 Rechtskonsulent
 Schweiz. Nationalbank
- Herrn
 Dr. B. Müller
 Stv. Direktor Finanzverwaltung
- Herrn
 D. Kaeser
 Wissenschaftl. Berater

Neuordnung der Währungsgesetzgebung

Sehr geehrte Herren,

De jure basiert der Schweizerfranken noch auf der Goldparität (Art. 2 Münzgesetz); nicht aber de facto. Die Spaltung des Goldmarktes und die folgende Einstellung der Goldkonvertibilität des Dollars haben die Grundlagen der Goldparität des Frankens zerstört. Gegenwärtig besteht weder eine wirkliche Parität zum Gold noch zu einer andern Währung oder einer sonstigen Bezugsgrösse. Tritt der Bund der Währungsschlange bei, sind Leitkurse zu den andern Schlangewährungen festzusetzen, d.h. die Parität des Frankens würde nun im Verhältnis zu diesen Währungen ausgedrückt. Für eine langfristige internationale Währungsreform steht zur Zeit die Festsetzung der Paritäten in Sonderziehungsrechten im Vordergrund. Es ist zu prüfen, wie unsere Währungsgesetzgebung ausgestaltet werden müsste, um diese Neuordnungen zu decken.

Ich gehe davon aus, eine Verfassungsrevision sei dazu nicht erforderlich. In diesem Punkt bestand allerdings bereits bei der letzten Revision des Münzgesetzes eine Divergenz zwischen der Nationalbank und uns. Ich bleibe auch nach nochmaliger Ueberprüfung beim seinerzeitigen Standpunkt. Das Münzregal ist in Art. 38 BV geregelt. Danach bestimmt der Bund den Münzfuss. Die Verfassung schreibt keine Goldparität vor und die Schweiz hatte denn ursprünglich auch eine Silberparität. Wohl



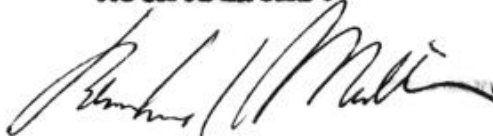
fordert Art. 39 Abs. 7 BV seit der Revision von 1951 nun für die Banknoten die Golddeckung. Richtig ist ferner, dass damit eine reine Indexwährung, wie die Freigeldinitiative sie postulierte, abgelehnt und die Bedeutung des Goldes als Währungsreserve unterstrichen werden sollte. Aber weder nach seinem Wortlaut noch nach seinem Sinn ist Art. 38 BV durch Art. 39 Abs. 7 geändert worden. Eine Vorschrift, wonach der Notenumlauf teilweise in Gold gedeckt sein muss und eine rein fiduziarische Notendeckung unzulässig wäre, hat auch, vielleicht sogar ganz besonders ihren Sinn, ohne dass die Währung in einer Goldparität festgesetzt ist.

Wird die Parität des Frankens nicht mehr zum Gold festgelegt, erhält auch die Einlöschungspflicht der Notenbank eine andere Bedeutung. Die Frankenkonvertibilität ist nicht mehr über die Pflicht zur Einlösung der Noten in Gold oder Golddevisen vorzusehen, sondern in der Pflicht zur Abgabe ausländischer Devisen. In die Notendeckung sind entsprechend dem Vorschlag der Nationalbank internationale Zahlungsmittel und Ziehungsrechte aufzunehmen.

Aufgrund dieser Ueberlegungen habe ich den beiliegenden ersten Entwurf ausgearbeitet und bitte Sie, ihn zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

EIDG. FINANZVERWALTUNG
Rechtsdienst



Bernhard Müller

Beilage erwähnt